



Sachstand

Existenzsichernde Leistungen für Schutzsuchende in Deutschland
Asylbewerberleistungsgesetz
Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Existenzsichernde Leistungen für Schutzsuchende in Deutschland
Asylbewerberleistungsgesetz
Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 066/16
Abschluss der Arbeit: 2. Juni 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Asylbewerberleistungsgesetz	5
2.1.	Leistungsberechtigte	5
2.2.	Grundleistungen	8
2.3.	Gesundheitsleistungen	8
2.4.	Sonstige Leistungen	9
3.	Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch	10
3.1.	Leistungsberechtigte	10
3.2.	Leistungen	11
4.	Kosten	11

1. Einleitung

Das deutsche Sozialrecht differenziert im Hinblick auf Hilfen für Ausländer im Allgemeinen nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach der Art des Aufenthaltsrechts, auf Grund dessen sich Ausländer im Bundesgebiet aufhalten. Der Gesetzgeber ist aber an das Sozialstaatsprinzip gebunden und nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes verpflichtet, jedem Menschen, der sich im Bundesgebiet aufhält, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten.¹

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII)², erhalten Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Einschränkungen gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 23 Absatz 1 Satz 4 SGB XII).

Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Ausländer, die sich nach Einschätzung des Gesetzgebers nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).³

Personen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben wie beispielsweise anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde, erhalten existenzsichernde Leistungen wie Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländer.

Im Folgenden werden ausführlich die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und etwas knapper Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)⁴ und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erläutert, um abschließend die Kosten, soweit möglich nach Kostenträgern und Aufenthaltsstatus differenziert, darzustellen.

1 Hailbronner, Kay (2014), Asyl- und Ausländerrecht, 3. überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, S. 295, Rn 951, 952.

2 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S.3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

3 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist.

4 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts werden in dem vorliegenden Sachstand die wesentlichen Normen dargestellt, ohne aber einen vollständigen Überblick über alle Formen der Existenzsicherung für Schutzsuchende in Deutschland zu erstellen.

2. Asylbewerberleistungsgesetz

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz, das am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, wurde erstmals für Asylbewerber und andere vergleichbare ausländische Staatsangehörige ohne verfestigtes Bleiberecht eine eigenständige einfachgesetzliche Grundlage zur Sicherung des Mindestunterhalts geschaffen. Das Niveau lag deutlich unter den Sozialhilfeleistungen für Ausländer nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz (§ 120 BSHG).

Für die Dauer ihres Aufenthaltes erhalten die im Gesetz bestimmten Personengruppen auch derzeit keine Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und sie haben auch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.⁵

Erst wenn die Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz endet, haben sie grundsätzlich bei bestehender Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn die sonstigen erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen erfüllt sind.⁶

2.1. Leistungsberechtigte

Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt Leistungen an Ausländer, denen grundsätzlich nur ein vorübergehender Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erlaubt ist oder die grundsätzlich über keinen regulären Aufenthaltstitel verfügen, deren Aufenthalt aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht beendet werden kann.⁷

Der Kreis der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigten Personen ist in § 1 Absatz 1 und 3 Absatz 1 AsylbLG normiert:

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet Asylsuchende, die Asyl beantragt haben und gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG)⁸ eine Aufenthaltsgestattung erhalten.

5 *Hohm* in Schellhorn-Hohm-Scheider, Kommentar zum SGB XII, 19. Auflage 2015, Vor § 1 AsylbLG Rn 1, 6.

6 *Hohm* in Schellhorn-Hohm-Scheider, Vor § 1 AsylbLG Rn 3; vgl. Fn 5.

7 *Hailbronner Kay* (2014), Asyl- und Ausländerrecht, Rn 971; vgl. Fn. 1.

8 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.

-
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 meint Personen, die sich gemäß § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG im sogenannten „Flughafenverfahren“ befinden und um Asyl nachsuchen, aber noch keine Aufenthaltsgestattung erhalten. Es handelt sich um Erstantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten, Asylsuchende ohne gültigen Pass oder Papiersatz.⁹
 - § 1 Abs. 1 Nr. 3a) bezieht sich auf Kontingentflüchtlinge sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge.
Gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹⁰ kann Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ohne dass eine Individualprüfung erfolgt. Erforderlich ist die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern (BMI).¹¹
§ 24 AufenthG setzt die sogenannte „Massenzustrom-Richtlinie“ um, die eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz vorsieht.¹² Die Schutzgewährung erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidung des Rates der EU. Ziel ist vor allem die europaeinheitliche Aufnahme von Personen aus Kriegs- und Bürgerkriegsregionen.¹³
 - § 1 Abs. 1 Nr. 3b) bezieht sich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die weitere vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG soll jedoch keinen Daueraufenthalt in Deutschland eröffnen.¹⁴
 - § 1 Abs. 1 Nr. 3c) bezieht sich auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aber aus rechtlichen (inlandsbezogenen) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, unterbrochene Verkehrsverbindung) gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG unmöglich ist.¹⁵ Diese Personengruppe ist nur dann dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz zuzuordnen, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.¹⁶

9 *Hohm* in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 1 AsylbLG Rn 12; vgl. Fn 5.

10 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.

11 *Göbel-Zimmermann* in Huber, Aufenthaltsgesetz 1. Auflage 2010, § 23 AufenthG Rn 1.

12 EU-Abl. Nr. L212/12 vom 7. August 2001.

13 *Göbel-Zimmermann* in Huber, Aufenthaltsgesetz, § 24 AufenthG Rn 1; vgl. Fn 11.

14 *Maafßen* in BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1.2.2013, § 25 AufenthG Rn 63.
Vgl. hierzu ausführlich *Marx*, Reinhard, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 5. Auflage 2015, Baden-Baden: Nomos, S. 380 ff. (Rn 49-54).

15 *Hohm* in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 1 AsylbLG Rn 17; vgl. Fn 5.

16 *Hohm* in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 1 AsylbLG Rn 18; vgl. Fn 5.

-
- § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist und denen nach § 60a AufenthG eine Duldung von unterschiedlicher Dauer erteilt wird. Die Ausreisepflicht bleibt davon unberührt.
 - § 1 Abs. 1 Nr. 5 meint Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt oder diesen zurückgenommen haben und nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, abgelehnte Asylbewerber ohne eine Aufenthaltsbefugnis sowie Ausländer, die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind und nicht um Asyl nachgesucht haben. Nach § 50 AufenthG sind sie zur Ausreise verpflichtet.¹⁷
 - § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezieht sich auf Ehegatten, (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner oder Kinder der in Nr. 1-5 genannten Personen. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft sollen leistungsrechtlich gleich behandelt werden.¹⁸
 - § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezieht sich auf Personen, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags in Deutschland erneut einen Asylantrag stellen (Folgeantrag) sowie auf Ausländer, die nach einem erfolglosen Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat erneut einen Asylantrag in Deutschland (Zweitenantrag) stellen. Die Leistungsberechtigung gilt nur bis zur Entscheidung über den Folge- bzw. Zweitantrag (§§ 71, 71a AsylG).
 - § 3 Abs. 1 Satz 9 bezieht sich auf Ausländer in Abschiebehaft, die ebenfalls zum Kreis der Leistungsberechtigten gehören.¹⁹

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 2 Abs. 1 AsylbLG bestimmt, dass Leistungsberechtigte nach 15 Monaten tatsächlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland, wenn sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, sogenannte „Analogleistungen“ entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, die höher und umfangreicher sind als Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zuvor waren diese „Analogleistungen“ an den Bezug von Grundleistungen während eines Zeitraums von 48 Monaten (sogenannte „Vorbezugszeit“) geknüpft.²⁰

17 Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 1 AsylbLG Rn 23; vgl. Fn 5.

18 Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 1 AsylbLG Rn 24-25; vgl. Fn 5.

19 Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 1 AsylbLG Rn 28; vgl. Fn 5.

20 Oppermann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 2 AsylbLG i.d.F. v. 10. Dezember 2014, Rn 36.

2.2. Grundleistungen

Lebt der Leistungsberechtigte in einer Erst-Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG, werden Sachleistungen für den **notwendigen Bedarf** an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gewährt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

§ 3 Abs. 1 Satz 5 bis 8 AsylbLG sieht zudem vor, dass in der Erst-Aufnahmeeinrichtung zusätzlich zum notwendigen Bedarf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (**notwendiger persönlicher Bedarf**) gewährt werden. Dieser umfasst beispielsweise Bedarfe für Verkehr (Fahrkarten), Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung sowie andere Waren und Dienstleistungen. Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese Leistungen durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag beispielsweise für alleinstehende Leistungsberechtigte 135 Euro im Monat.

In einer Erst-Aufnahmeeinrichtung leben Leistungsberechtigte gemäß § 47 Abs. 1 AsylG längstens bis zu sechs Monate. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten können unter bestimmten Umständen auch länger als sechs Monate in einer solchen Einrichtung untergebracht sein.

Bei einer Unterbringung außerhalb einer Erst-Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylG erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zur Deckung des **notwendigen Bedarfs**. Ein alleinstehender Leistungsberechtigter erhält beispielsweise 216 Euro monatlich. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der **notwendige persönliche Bedarf** ist als Geldleistung zu erbringen. Allerdings kann in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

2.3. Gesundheitsleistungen

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben im Vergleich zum Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einen deutlich eingeschränkten Anspruch auf Krankenschutz; ein Anspruch auf eine optimale medizinische Versorgung besteht nicht.²¹

21 Weßling-Schregel, Bernhard, Das Asylbewerberleistungsgesetz und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Kongressvortrag), in: 25. Sozialrechtliche Jahrestagung, Schriftenreihe des Deutschen Anwaltsinstituts e.V., S. 151-188 (S. 165); so auch Hohm, in: Schellhorn/Hohm/Scheider, § 4 AsylbLG Rn 11 mit weiteren Nachweisen (vgl. Fn 5); vgl. auch Kaltenborn, Markus, Die Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes und das Recht auf Gesundheit, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2015, 161 (162).

Gewährt wird in aller Regel in akuten Fällen die Symptombehandlung zur Linderung der Schmerzen, nicht aber die Behandlung chronischer Krankheiten.²²

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz²³ wurde § 4 AsylbLG, der die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt regelt, um Regelungen zum Impfschutz ergänzt.

Gemäß § 4 Absatz 1 AsylbLG werden zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Nach § 4 Absatz 2 AsylbLG sind werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird (§ 4 Absatz 3 AsylbLG).

Der Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen bestimmt sich nach den entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit soll sichergestellt werden, dass die Gruppe der Asylsuchenden frühzeitig einen der Gesamtbevölkerung vergleichbaren Impfschutz hat, so die Gesetzesbegründung.²⁴

2.4. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen nach § 6 Absatz 1 AsylbLG können insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu gewähren.

Die Norm hat als Auffangvorschrift und Öffnungsklausel eine besondere Bedeutung bei der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, denn in bestimmten Fällen soll eine weitergehende Leistungsgewährung in beschränktem Umfang möglich sein.²⁵ Mit der Norm soll

22 Eichenhofer, Eberhard, Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 2013, 169 (171).

23 BGBl. I S. 1722.

24 BT-Drucksache 18/6185 vom 29. September 2015, Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, S. 46.

25 Frerichs in jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG Rn 15.

der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse und den gegen das Asylbewerberleistungsgesetz erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.²⁶

3. Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

3.1. Leistungsberechtigte

Ausländer mit einem verfestigten Bleiberecht wie beispielsweise anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Anerkannte Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG erhalten mit Beginn des Folgemonats der Entscheidung durch das BAMF oder durch ein Gericht keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr, sondern haben Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Ebenso haben anerkannte Flüchtlinge nach § 25 Absatz. 2 AufenthG und Kontingentflüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 AufenthG einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes²⁷ sind seit dem 1. März 2015 Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG haben, keine Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr. Opfern von Menschenhandel (§ 25 Absatz 4a AufenthG) sowie Opfern illegaler Beschäftigung (§ 25 Absatz 4b AufenthG) kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden.

Ausgenommen vom Asylbewerberleistungsgesetz sind auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt.

Für die vom Asylbewerberleistungsgesetz ausgenommenen Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern könnte somit ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Entscheidend für den tatsächlichen Leistungsbezug ist die Erfüllung der generellen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 7 SGB II:

- das 15. Lebensjahr vollendet,
- die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht,
- erwerbsfähig,

²⁶ Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, § 6 AsylbLG Rn 1; vgl. Fn 5.

²⁷ BGBl. 2014 I S. 2187.

- hilfebedürftig und
- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Hilfebedürftige, die nicht die Anspruchsvoraussetzungen für einen Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, können zur Sicherung ihres Existenzminimums Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

§ 23 SGB XII regelt die Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug für Ausländerinnen und Ausländer. Anerkannten Flüchtlingen und Kontingentflüchtlingen, die nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, garantiert die Vorschrift die gleichen Leistungen nach Art und Höhe wie eigenen Staatsangehörigen.

3.2. Leistungen

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch umfassen den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1 SGB II (derzeit 404, EUR monatlich für alleinstehende Personen), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch hingegen umfassen die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII), Hilfen zur Gesundheit (§§ 48 und 50 SGB XII), Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII).

4. Kosten

Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF für den Monat April 2016 wurden von Januar bis April dieses Jahres 240.126 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen, davon die meisten aus den Ländern Syrien, Irak und Afghanistan. Das ist ein Anstieg der Antragszahlen um 138,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

194.532 Erst- und Folgeanträge wurden bis zum 30. April 2016 vom Bundesamt entschieden. Für das Herkunftsland Syrien mit 96.633 Anträgen betrug die Gesamtschutzquote 98,5 Prozent. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag bei 62,1 Prozent. Insgesamt waren am 30. April 2016 die Asylverfahren von 431.993 Personen noch nicht vom Bundesamt entschieden, das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 106 Prozent bei den anhängigen Verfahren.²⁸

Gemäß § 10 AsylbLG bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf

28 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat April 2016. Abrufbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201604-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 2. Juni 2016).

Grund näherer Bestimmungen Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen. Das heißt, eine Subdelegation liegt im Ermessen des Erstdelegatars.²⁹

Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Zudem beteiligt sich der Bund gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 SGB II zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung differenziert sich nach Bundesländern und dem prozentualen Anteil (§ 46 Absatz 5 Satz 2 bis 5 SGB II).

Gemäß § 97 Absatz 1 SGB XII ist für die Sozialhilfe der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bestimmt sich gemäß § 97 Absatz 2 SGB XII nach Landesrecht.

Nach § 98 SGB XII ist für die Sozialhilfe der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Die Regelung geht davon aus, dass vor allem der ortsnahe Träger eine effektive und schnelle Beseitigung der gegenwärtigen Notlage des Anspruchsberechtigten ermöglichen kann.³⁰

Angesichts der vielen Flüchtlinge, die insbesondere im vergangenen Jahr nach Deutschland gekommen sind, wird der Bund die Länder bei der Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden finanziell entlasten.³¹

In den folgenden Anlagen finden sich Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bundesagentur für Arbeit. Es handelt sich um Angaben zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Für die Bundesagentur für Arbeit ist eine Auswertung von Bedarfsgemeinschaften nach Staatsangehörigkeit nicht möglich, da in vielen Fällen Personen mehrerer Staatsangehörigkeiten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Daher wurde die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften in Deutschland aufgelistet. Die Statistik zu „Personen in Bedarfsgemeinschaften und erwerbstätige, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Staatsangehörigkeit“ findet sich in

Anlage 1

29 *Wahrendorf* in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Auflage 2014, § 10 AsylbLG Rn 1.

30 *Wahrendorf* in Grube/Wahrendorf, § 98 SGB XII Rn 2; vgl. Fn 33.

31 Vgl. Informationen der Bundesregierung, unter anderem zur Flüchtlingshilfe vom 30. Oktober 2015. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/10/2015-10-30-leistungen-bund-fuer-kommunen.html> (zuletzt abgerufen am 2. Juni 2016).
Siehe auch die Themenseite „Flucht, Migration, Integration: Fakten und Hintergründe“ der Bundesregierung. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/node.html> (zuletzt abgerufen am 2. Juni 2016).

Das Statistische Bundesamt hat die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nach Leistungsarten, Aufenthaltsrechtlichem Status und Berichtsjahren erfasst. Die Statistik ist als

Anlage 2

beigefügt.

Das Statistische Bundesamt hat auch nicht deutsche Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen erfasst. Diese Statistik findet sich in

Anlage 3

Ein Auszug aus der Fachserie 13, Reihe 7 für die Jahre 2013 und 2014 (Leistungen an Asylbewerber) ist als

Anlage 4

beigefügt.³²

Ende der Bearbeitung

32 Der Link zur Fachserie 13, Reihe 7 - 2014, Leistungen an Asylbewerber, wurde bereits am 3. Mai 2016 per E-Mail übersandt.